

Ä2 zu S2: Wahlordnung

Antragsteller*innen Wilfried Wrensch (KV Magdeburg)

Antragstext

Von Zeile 44 bis 47:

Stimmenzahl mit relativer Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. ~~Dazu wird ein*e Bewerber*in mehr zugelassen als noch Plätze zu vergeben sind, zwischen den Bewerber*innen, die die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben.~~ Zur Wahl ist hier die relative Mehrheit erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende

Begründung

Gerade wenn mehrere gleichartige Positionen gewählt werden, kann es aufgrund der hohen Anzahl an Stimmen dazu kommen, dass mehr als zwei Bewerber*innen die gleiche Stimmenzahl erhalten. In diesem Fall müssen alle Bewerber*innen bei der Stichwahl berücksichtigt werden, die die gleiche Stimmenanzahl erhalten haben. Eine Vorauswahl und Beschränkung auf eine Bewerber*in mehr, als Plätze zur Verfügung stehen, ist nicht nachvollziehbar. Beispielsweise bei den Wahlen von Delegierten zum Landesparteitag ist es auch in der Vergangenheit dazu gekommen, dass mehrere Bewerber*innen die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben. Hier gehen dann diese alle in die Stichwahl und der oder die restlichen Plätze werden dann nach relativer Mehrheit vergeben.